



Merkblatt

zur Entschädigung von Sachverständigen der Enquete-Kommissionen

I. Höhe, Beginn und Ende der Sachverständigenentschädigung

Als Sachverständige(r) in einer Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages erhalten Sie eine jährliche pauschalierte Entschädigung, deren Höhe vom Präsidium des Deutschen Bundestages festgesetzt wird. Die jährliche Entschädigung beträgt zurzeit für alle sachverständigen Mitglieder der Enquete-Kommissionen einheitlich 8.181,00 € pro Person. Sie wird in vier Teilbeträgen in Höhe von 2.045,25 € jeweils zu Beginn des dritten Kalendermonats im Quartal gezahlt.

Beschränkt sich Ihre Mitgliedschaft auf einen oder zwei Monate, so werden lediglich ein Drittel (zurzeit 681,75 €) oder zwei Drittel (zurzeit 1.363,50 €) der vierteljährlichen Entschädigung gewährt. Beginnt oder endet die Mitgliedschaft im Laufe eines Kalendermonats, erhalten Sie für den angefangenen Monat einen vollen Monatsbetrag Ihrer Entschädigung (ein Drittel der vierteljährlichen Entschädigung).

Die Entschädigung wird letztmalig für den Monat der Berichtsübergabe an den Bundestagspräsidenten, längstens bis zum Ende des Monats nach der letzten Kommissionssitzung gezahlt.

Für die Beurteilung der Steuerpflicht der Entschädigung sind allein die Finanzbehörden auf Grund der persönlichen Angaben und der Kenntnis der Verhältnisse des Steuerpflichtigen zuständig.

Nach der Mitteilungsverordnung ist die Verwaltung des Deutschen Bundestages verpflichtet, den Gesamtbetrag der Ihnen gezahlten Entschädigung einmal jährlich der für Ihren Wohnsitz zuständigen Finanzbehörde mitzuteilen.

II. Dienstreisen

Reisen nach Berlin zur Teilnahme an Sitzungen der Enquete-Kommission gelten als genehmigt und müssen daher nicht beantragt werden. Für Reisen aus anderen Anlässen im Interesse der Enquete-Kommission ist eine Dienstreisegenehmigung durch das Kommissionsekretariat zu beantragen.

Dienstreisen im Interesse einer Fraktion sind bei der jeweiligen Fraktion zu beantragen und dort abzurechnen.

III. Reisekostenvergütung

Die Aufwendungen für Dienstreisen werden Ihnen auf Antrag in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) ersetzt.

Antragstellung

Das Formular "Reisekostenrechnung" zur Abrechnung Ihrer Aufwendungen erhalten Sie vom Sekretariat der Enquete-Kommission. Zum Nachweis Ihrer Aufwendungen fügen Sie Ihrer Abrechnung die entsprechenden Originalbelege bei.

Fristen

Reisekosten können nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ende der Reise erstattet werden. Später eingehende Erstattungsanträge können nicht berücksichtigt werden. Es wird daher empfohlen, die Reisekostenvergütung möglichst zeitnah zu beantragen.

Einzelheiten zur Reisekostenvergütung

- Soweit Sie Ihre Dienstreisen mit dem Flugzeug durchführen, sind die notwendigen Flugkosten vom Wohnort zum Geschäftsort (in der Regel Berlin) und zurück zum Wohnort grundsätzlich erstattungsfähig. Da der Deutsche Bundestag Sonderkonditionen für Flugreisen erhält, nehmen Sie die Flugbuchungen bitte über das Reisebüro im Deutschen Bundestag (Tel. [REDACTED] Telefax [REDACTED] vor. Dabei sind auch kurzfristige Flugbuchungen möglich, da die Flugtickets elektronisch ausgestellt werden.
- Sollte eine Übernachtung in Berlin erforderlich sein, nehmen Sie die Hotelbuchungen bitte über die Reisestelle des Deutschen Bundestages unter Tel. [REDACTED] oder [REDACTED] Telefax [REDACTED] vor, da Sonderkonditionen mit verschiedenen Vertragshotels vereinbart worden sind. Bei individueller Buchung werden Übernachtungskosten derzeit bis zur Höhe von 82,50 €/Nacht übernommen, darüber hinaus nur bei Vorliegen besonderer Gründe.
- In Berlin können Sie den Fahrdienst des Deutschen Bundestages kostenlos in Anspruch nehmen. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, werden Ihnen die Taxikosten für Fahrten innerhalb Berlins erstattet. Außerdem werden Ihnen die Taxikosten am Ort der Abreise ersetzt.
- Wenn Sie regelmäßig mit der Bahn zu den Sitzungen anreisen, ist der Erwerb einer BahnCard empfehlenswert. Die Aufwendungen für eine BahnCard werden Ihnen erstattet, sobald sich die Anschaffungskosten durch Fahrpreisersparnisse in entsprechender Höhe amortisiert haben.

Sollte sich Ihre Anschrift und/oder Ihre Bankverbindung ändern, teilen Sie dies bitte dem für Ihre Reisekostenabrechnungen zuständigen Referat „Dienst- und Mandatsreisen/ Parlamentariergruppen“ - Referat WI 3 - (Telefon [REDACTED] oder [REDACTED], Telefax: [REDACTED]) kurzfristig mit. Sollten Sie Fragen zur Reisekostenvergütung haben, stehen Ihnen die Mitarbeiter des Referates WI 3 unter den oben genannten Telefonnummern ebenfalls gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.